



Statuten

5004 Aarau, 25. Februar 2009

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Funktionsträgerinnen. Im Grundeigentümerversatz für die Überbauung „Mittlere Tellli“ vom 23. Februar 1972 verpflichteten sich die Grundeigentümer im Paragraph 11, unter den Mietern einen neutralen Quartierverein zur Pflege von zwischenmenschlichen Beziehungen zu gründen.

In der Aula der Gewerbeschule Aarau wurde am 31. Januar 1974 der Quartierverein Tellli von 75 Personen für das ganze Quartier gegründet.

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Name Unter dem Namen „Quartierverein Tellli“ besteht ein Zusammenschluss im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Zweck Der Verein dient folgendem Zweck:

- Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Bewohnern des Quartiers
- Förderung der Kontakte zwischen den einzelnen Häusern und mit den umliegenden Quartieren
- Mithilfe beim Betrieb des Freizeitentrums (Gemeinschaftszentrum - GZ)
- Behandlung von Wünschen und Anträgen von Mietern und Wohnungseigentümern
- Pflege der Kontakte zu den Behörden

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung

Aufnahme Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen

Art. 4 Erwerb

Erwerb Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes, auf Grund der Einzahlung des Mitgliederbeitrages, erworben.

Art. 5 Erlöschen

Erlöschen Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

- Tod
- schriftliche Austrittserklärung
- unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
- Ausschluss aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 2 ZGB)

Art. 6 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung frei äussern und vertreten. Die Mitglieder haben die Interessen des Quartiervereins gegen aussen zu wahren.

III. Organe

Art. 7

Organe Die Organe des Quartiervereins Telli sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vereinsvorstand
- C. Die Telli Post Redaktion
- D. Die Arbeitsgruppen und Interessenvertretungen
- E. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Einberufung Die Quartiervereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung, das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedürfnis anberaumt. Entweder vom Vereinspräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Quartiervereinsmitglieder. Die Einladung muss, unter Angabe der Traktanden, jeweils im Vormonat in der Telli Post publiziert oder mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich einberufen werden. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 9

Rechte Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Quartiervereinsmitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 10

Befugnisse Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

In ihre Kompetenzen fallen insbesondere:

- Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der zwei Rechnungsrevisoren
- Die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Die Genehmigung des Voranschlages einschliesslich der Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes

Art. 11

Abstimmungen Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt in offenen Abstimmungen nur bei Stimmengleichheit. Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder geheim durchgeführt. Die Wahlen sind offen, wenn nicht geheime Wahlen beschlossen werden. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung. Über Ordnungsanträge ist unverzüglich zu diskutieren und abzustimmen. Erhält ein Ordnungsantrag „auf Schluss der Diskussion“ die Mehrheit, kommen nur noch Vereinsmitglieder zu Wort, die das Wort vor dem Ordnungsantrag verlangt haben.

Art. 12

Abberufungsrecht Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B. Der Vereinsvorstand

Art. 13

Zusammensetzung Der Vorstand des Quartiervereins umfasst 3 – 12 Mitglieder.
Ihm gehören an:

1. Der Präsident
2. Der Aktuar
3. Der Kassier

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst; einzelne Chargen können kombiniert werden.

Der Präsident und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen im Telliquartier wohnen.

Art. 14

Wahl Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit Wahlen finden jeweils in den geraden Jahren statt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Aufgaben Dem Vereinsvorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
- Führung der laufenden Geschäfte
- Wahl von Arbeitsgruppen und Interessenvertretungen
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Nomination der Kandidaten für Wahlen
- Mitgliederwerbung
- Presseberichterstattung

Der Vereinsvorstand kann Aussenstehende zu den Vorstands-sitzungen einladen.

Art. 16

Einberufung Der Vereinsvorstand tritt, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern, so oft zusammen, wie die Geschäfte es erfordern.

Art. 17

Beschlüsse Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 18

Präsident Der Vereinspräsident leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er ist befugt, in dringenden Fällen den Vereinsvorstand nach aussen zu vertreten. Er hat nachher den Vorstand zu orientieren.

Art. 19

Stellvertreter Der Vorstand bestimmt innerhalb des Gremiums die Stellvertreter selber. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

Art. 20

Aktuar Der Aktuar führt die Protokolle der Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Er erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr nach Weisungen des Präsidenten.

Art. 21

Kassier Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr des Vereins. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt dem Vereinsvorstand zur Beratung die Jahresrechnung vor, welche nach der Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Er erstellt mit dem Vorstand den Voranschlag.

Art. 22

Unterschrift Rechtsverbindliche Unterschrift besitzen der Präsident oder der Stellvertreter, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Für das Rechnungswesen führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

C. Die Telli Post Redaktion

Art. 23

Redaktion
Telli Post

Das Redaktionsteam konstituiert sich selbst. Ein Mitglied des Vorstandes des Quartiervereins und der Leiter des Gemeinschaftszentrums müssen im Redaktionsteam vertreten sein.

D. Die Arbeitsgruppen und Interessenvertretungen

Art. 24

Arbeitsgruppen/
Interessenver-
tretungen

Die Arbeitsgruppen und Interessenvertretungen werden vom Vereinsvorstand gewählt. Sie befassen sich mit Spezialauftritten des Vereins. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

E. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25

Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie stellen der Mitgliederversammlung Antrag über Genehmigung der Jahresrechnung. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Finanzen

Art. 26

Einnahmen

Der Verein beschafft die erforderlichen Mittel durch:

- Die jährlichen Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Zuwendungen und Sponsoring
- Überschüsse aus Veranstaltungen

Art. 27

Mitglieder-
beiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind:

- Einzelmitglieder
- Familien oder Mehrpersonenhaushalt
- Juristische Personen

Art. 28

Haftung

Für Verpflichtungen des Quartiervereins Telli haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Der Verein besitzt eine Vereinshaftpflichtversicherung für Anlässe, für gewisse Anlässe wird zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung benötigt.

V. Statutenrevision, Auflösung

Art. 29

Revision

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder revidiert werden.

Art. 30

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Das Vermögen ist der Einwohnergemeinde Aarau für einen ähnlichen Zweck zu übergeben.

VI. Inkraftsetzung

Art. 31

Diese Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2009 genehmigt und trat sogleich in Kraft.

Die Statuten vom 31.01.1974 sowie alle nachträglichen Statuten-änderungen bis zum 25. Februar 2009 sind nicht mehr gültig.

Für den Quartierverein Telli

Der Präsident:

Beat Lauterjung

Der Kassier:

Thomas Maurer